GEMEINDE SONTHEIM an der Brenz

Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage
BV/056/2017
AZ: 621

I. Vorlage

Gemeinderat am	**27.06.2017**	**öffentlich**	Vorberatung

II. Tagesordnungspunkt

1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße„
- Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

III. Anlagen

1. Änderung BPlan K3023 - Begründung
1. Änderung BPlan K3023 - Textteil
1. Änderung BPlan K3023 - zeichnerischer Teil

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☐ keine ☐ Einnahmen: _____
☒ Ausgaben: ca. 2.500 €

☒ Planmäßig	70.000 €	HH-Stelle	6100.9500
☐ Überplanmäßig		HH-Stelle	
☐ Außerplanmäßig		HH-Stelle	
☐ Deckungsvorschlag		HH-Stelle	
☐ Verpf.ermächtigung		HH-Stelle	

Darstellung des Sachverhaltes
Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.07.2014 beschlossen hat, die Vorfahrtssituation im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße“ zu ändern und die hierzu nötige Verkehrszählung in den Baupausen der Hauptstraße durchgeführt werden konnte, hat das mit der Überplanung beauftragte Ingenieurbüro Gansloser aus Hermaringen die nötigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Details hierzu werden dem Gemeinderat in seiner Sitzung durch das Ingenieurbüro Gansloser vorgestellt bzw. können der angehängten Begründung entnommen werden.

Beschlussvorschlag
1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße“ 1- Änderung aufzustellen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße“ – 1. Änderung wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich umfasst das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanvorentwurfes vom 25.09.2014/23.09.2016 gekennzeichneten Gebiet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße“ 1- Änderung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.